

04.11.20**Antrag****der Freien Hansestadt Bremen**

Zweite Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Punkt 50 der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes anstelle der Ziffer 4 der Drucksache 578/1/20 nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 47 Absatz 1 Satz 3,

Satz 4 – neu –,

Absatz 2 Nummer 4,

Nummer 6 StVO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt oder der erlaubnispflichtige Verkehr endet, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung nach § 13 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung hat.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Befindet sich der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Erlaubnis Gebrauch gemacht wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der zu genehmigende Verkehr beginnt oder der zu genehmigende Verkehr endet, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung nach § 13 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung hat. Befindet sich der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird;“

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Im Falle einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die den Transport durchführende Person ihren Wohnort oder Sitz oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung nach § 13 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung hat. Die Behörde ist dann auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig, ferner,

...

wenn in ihrem Land von der Ausnahmegenehmigung kein Gebrauch gemacht wird oder wenn dort kein Fahrverbot besteht. Befindet sich der Wohnort oder der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird;“

Begründung:

Die Absicht, dem mancherorts festzustellenden Antragstourismus im Bereich der Großraum- und Schwertransporte entgegenzuwirken, wird begrüßt. Die Änderungen tragen einerseits dem gemeinsamen Ziel, den Antragstourismus einzudämmen, Rechnung. Er entwickelt aber gleichzeitig das bekannte und dem Grunde nach bewährte System zielgerichtet fort. Es wird wie bisher für alle Erlaubnisse am Beginn des Transports festgehalten und weiterhin die Möglichkeit gelassen, an für Zweigniederlassungen zuständigen Behörden Anträge zu stellen. Dazu wird die Möglichkeit eröffnet, auch am Ende des Transportes Anträge zu stellen.

Die mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 vorgegebenen und zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit stellen darauf ab,

1. bei Einzelerlaubnissen, wo die Transporte beginnen oder enden beziehungsweise
2. bei flächendeckenden Erlaubnissen, wo der Transporteur seinen Wohnort oder Sitz hat oder das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz hat. Letzteres gilt auch für solche Transportunternehmen, welche über Zweigniederlassungen verfügen.

Dies führt einerseits zu neu zuständigen Behörden und andererseits zu einer Konzentration der Erlaubnisverfahren bei einzelnen Behörden, beispielsweise bei solchen mit einer Grenzübergangsstelle oder einem Hauptsitz von großen Transportunternehmen. Die betroffenen Behörden müssten folgerichtig ihre Verfahren und ihr Personal den neuen Gegebenheiten anpassen. Geschieht dies nicht rechtzeitig bis 31. Dezember 2020, wird eine weitere Verzögerung bei der Antragsbearbeitung befürchtet.

Die Änderungen greifen dies auf. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt bei den Anforderungen an Zweigniederlassungen. Damit können die Behörden der Länder „Briefkastenniederlassungen“ ausschließen. Abgestellt wird künftig auf den Sitz – und die (echte) Zweigniederlassung – des den Transport durchführenden Unternehmens.

...

Lediglich bei Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot wird wie bisher auch der Wohnort der den Transport durchführenden Person zusätzlich zugelassen. Während Großraum- und Schwertransporte nahezu ausschließlich von darauf spezialisierten Transportunternehmen durchgeführt werden, greift das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für jedermann, der einen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen oder einen Anhänger hinter einem Lastkraftwagen führt.

Zum Begriff der Zweigniederlassung:

Eine Zweigniederlassung ist rechtlich und organisatorisch Teil des Unternehmens der Hauptniederlassung. Nach §§ 13 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) ist eine Zweigniederlassung eine vom Hauptgeschäft räumlich getrennte Niederlassung, die als zusätzlicher, auf Dauer gedachter Mittelpunkt des Unternehmens geschaffen ist.

Die typischen Merkmale einer Zweigniederlassung:

- Die Zweigniederlassung muss so organisiert sein, dass eine selbständige Teilnahme am Geschäftsverkehr möglich ist, sie muss also bei Wegfall der Hauptniederlassung fortbestehen können.
- Sie erledigt Geschäfte, die typisch für das ganze Unternehmen sind.
- Die Zweigniederlassung muss eine gewisse Selbständigkeit aufweisen, in dem sie eine eigene Leitung mit eigener Dispositionsfreiheit, eine gesonderte Buchführung, eine eigene Bilanzierung und ein eigenes, von der Hauptniederlassung zugewiesenes Geschäftsvermögen hat.

Ein Abstellen des unerwünschten „Antragstourismus“ in der Form, dass sich die Zuständigkeit einer dem Antragsteller „strategisch günstig scheinenden“ Behörde durch die reine Ansiedlung eines Büros zur „Bescheidbeschaffung“ (womöglich reine Briefkastenfirma, ohne eigenes Personal vor Ort) begründen lässt, wird durch die Anforderungen der Errichtung einer „echten“ Zweigniederlassung (im Sinne des HGB) erreicht. Gleichzeitig können große Transportunternehmen mit mehreren (jeweils für sich allein betriebsfähigen Betriebssitzen = Zweigniederlassungen) weiterhin in den jeweiligen Bezirken Anträge stellen und Leistungen anbieten.

Darüber hinaus wird auch die Zuständigkeit der Behörde am Ende des Transportweges aufgenommen. Dies führt zu einer breiteren Verteilung der Anträge sowie einer schnelleren Bearbeitung, ohne dass die Gefahr der Ansiedlung von Briefkastenfirmen besteht, da dieser Ort nicht frei gewählt werden kann, sondern von Anfang an feststeht. Es werden dadurch nur Behörden einbezogen, die im Rahmen der durchzuführenden Anhörungsverfahren ohnehin schon mit den Anträgen befasst sind.